

Information zu den Standardentgelten und deren Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Standardentgelte für die Bereitstellung der Produkte des BEV sowie für die Gestattung ihrer Weiterverwendung erfolgt auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Z. 2 und § 7 Abs. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) und orientiert sich an der Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“ (2014/C 240/01).

Aufgrund der zitierten Bestimmungen bzw. Empfehlungen können die Entgelte so festgelegt werden, dass die Gesamteinnahmen daraus die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Dokumente zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Das BEV ist darüber hinaus bestrebt, durch marktkonforme Entgelte die Weiterverwendung seiner Produkte zu erleichtern und zu fördern. Aus diesem Grund werden für die Entgeltberechnung nur die Kostenelemente betreffend Reproduktion und Verbreitung („Vertriebskosten“) herangezogen. Damit soll die nachhaltige Verfügbarkeit der Produkte des BEV entsprechend den Markterfordernissen gewährleistet werden.

Die Vertriebskosten umfassen Sach- und Personalkosten und beinhalten vor allem Aufwendungen für die IT-Infrastruktur der Abgabesysteme, für die Wartung und Weiterentwicklung des Vertriebsportals, für Verbrauchsmaterialien und den Versand bei nicht digitalen Produkten sowie die Kundenbetreuung und Auftragsabwicklung.

Keinesfalls werden Gemeinkosten für den allgemeinen Betrieb des BEV berücksichtigt.

Hinsichtlich der Einnahmen aus der Bereitstellung und Gestattung der Weiterverwendung von Produkten des BEV ergeben sich für das Abrechnungsjahr 2014 folgende Zahlen (in Tausend Euro):

Produktgruppe	Einnahmen (Tsd €)
Kataster	2.339
Grundlagenvermessung	150
Fernerkundung & DGM	179
Digitales Landschaftsmodell	5
Kartographische Produkte	73
Gesamt	2.746